

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PALTING

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 17. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Palting betreffend der Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Palting betreffend der Kanalgebührenordnung

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Palting (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 31,70 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.895,00 (150 m²)
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume, Sommer- und Wintergärten zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Separat abgeschlossene Stiegenhäuser, Garagen, Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflager und Freisitze werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.
- (3) Weiters werden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch-, Eier- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind (z. B. freistehende Saunahütten, Gartenhütten, Garagen), zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen – ausschließlich Lagerzwecke und Produktion – welche unmittelbar angeschlossen sind, werden Abschläge von der Berechnungsfläche gewährt.

Dieser Abschlag von der Bemessungsgrundlage beträgt:

- für eine bebaute Fläche vom 151 m² - 400 m² 60 %
 - für eine bebaute Fläche vom 401 m² - 600 m² 70 %
 - beträgt für eine bebaute Fläche ab 601 m² 80 %
- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von **30 % der Mindestanschlussgebühr** gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die Ableitung der Niederschlagswässer in den Oberflächenwasserkanal ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der ermittelten Bruttodachfläche. Die Höhe der Anschlussgebühr an den Oberflächenkanal für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt bei einer Dachfläche von bis zu 150 m² 55 % der Kanalanschlussgebühr für den Fäkalkanal. Dies entspricht einem Betrag in der Höhe von 2.525,27 inkl. 10 % Ust. Bei größeren Dächern wird ein analog zu dieser Berechnung ein höherer Betrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer. Wenn die Niederschlagswässer vor der Ableitung in den Oberflächenwasserkanal in ein Retentionsbecken geleitet werden, beträgt die Anschlussgebühr pauschal 55 % der geltenden Kanalanschlussgebühr.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt € 5,82 / m³ des durch eine geeignete geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) festgehaltenen Wasserverbrauchs. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr in Höhe von € 3,60 von der Gemeinde bereitgestellt.
- (2) Für die Ableitung der von einem Grundstück in den Oberflächenwasserkanal eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen bis 150 m² ist eine jährliche Gebühr in Höhe von € 100,00 + Ust. zu entrichten. Für die Ableitung der von einem Grundstück in den Oberflächenwasserkanal

- eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen über 150 m² wird die Gebühr analog zu den Gebühren für 150 m² Dachfläche berechnet.
- (3) Wenn keine Messvorrichtung vorhanden ist, berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserbrauch Rücksicht zu nehmen.
 - (4) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) von € 3,60 zu entrichten.
 - (5) Das für das Befüllen von Schwimmbädern bezogene Wasser – unabhängig von der Einleitung – wird zur Gänze der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,11 € pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gem. § 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Oberflächenwasserkanal Anschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.8 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 18. März 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 07. März 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Stockinger